

ZH_OBERGERICHT LC150019 vom 27. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC150019

FR: ZH_OBERGERICHT LC150019 du 27 novembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LC150019 del 27 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

a) Die Vorderrichterin ging von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beklagten von Fr. 7'487.75 aus. Die Höhe dieses Einkommens wurde vom Beklagten im Berufungsverfahren nicht bestritten (Urk. 134 S. 6). Die Klägerin ging davon aus, dass der Lohn des Beklagten jedoch höher sei, nämlich Fr. 8'010.– netto pro Monat, und verwies auf den Lohnausweis des Beklagten vom 31. Dezember 2014 (Urk. 137/1). Der monatliche Nettolohnbetrag ergibt sich auch aus den eingereichten Gehaltsabrechnungen für die Monate März bis August 2014 (Urk. 93/2). Er betrug unverändert gegenüber 2012 (Urk. 9/3 + 9/4) und gegenüber 2013 (Urk. 9/5-7) Fr. 8'750.– brutto bzw. 7'487.75 netto pro Monat (Urk. 66/2 und Urk. 93/2) ohne Bonus. Der Beklagte machte geltend, dass der Lohnausweis allein für das tatsächliche Einkommen nicht massgebend sei, da dort auch ausserordentliche Überstunden enthalten seien (Urk. 146 S. 2). Die Klägerin nahm

- 21 - dazu keine Stellung, bestritt dies damit auch nicht. Da der Beklagte nach wie vor denselben Bruttolohn bezieht, erscheint es plausibel, dass weitergehende Auszahlungen - neben dem Bonus, der separat ausgewiesen wird (Urk. 9/6) - Überstunden betreffen, welche nicht zum Grundlohn hinzuzurechnen sind (vgl. Urk. 135 S. 28). Es ist somit weiterhin von einem Nettoeinkommen des Beklagten von Fr. 7'487.75 netto pro Monat auszugehen. b) Die Vorinstanz ging davon aus, dass der Beklagte auch einen Bonus erhalte. Dass dieser sich für ein ganzes Jahr auf Fr. 6'000.– belaufe, habe der Beklagte nicht bestritten. Es sei daher von einem Nettoeinkommen des Beklagten von Fr. 7'987.75 auszugehen (Urk. 134 S. 29). Der Beklagte rügte diese Ausführungen als unzutreffend. Gemäss der Lohnabrechnung von Februar 2013 (Urk. 9/6) sei ihm ein Award von Fr. 2'000.– ausbezahlt worden. Wie die Vorinstanz aufgrund dieser Tatsache einen monatlichen Bonus von Fr. 500.– und damit einen Jahresbonus von Fr. 6'000.– errechnet habe, sei rätselhaft. Die Vorinstanz mache weiter geltend, dass der Beklagte den Bonus in dieser Höhe nicht bestritten und Lohnabrechnungen der Monate Januar und Februar 2014 deswegen nicht eingereicht habe, weil diese den Bonus enthalten hätten. Die Vorinstanz unterstelle somit dem Beklagten, dass er sein Einkommen falsch angegeben habe. Diese Erwägungen seien erfolgt, obwohl der Beklagte mit der Klageantwort vom 5. Juni 2014 (Urk. 66/3) den Lohnausweis des Jahres 2013 eingereicht habe, der einen Bonus von Fr. 2'000.– für 2013 aufführe (Urk. 134 S. 4 f.). Bei unselbständig Erwerbenden ist grundsätzlich vom aktuellen Einkommen auszugehen. Vorliegend sind keine Umstände ersichtlich, welche eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würden. Zum Nettoeinkommen gehören nicht nur feste Lohnbestandteile, sondern effektiv bezahlte Provisionen, Gratifikationen bzw. Boni, Verwaltungsrats- oder Delegiertenhonorare, aber auch Spesenent-schädigungen, soweit ihnen keine tatsächlichen Auslagen gegenüberstehen. Tatsächlich geleistete Bonuszahlungen gehören im Unterhaltsrecht

ebenfalls zum relevanten Einkommen und sind unabhängig von ihrer rechtlichen Qualifikation in die Unterhaltsberechnung einzubeziehen. Soweit der Beklagte einen Bonus erhält, ist dieser somit zu seinem Einkommen zu rechnen. Aus dem Lohnausweis

- 22 - 2013 (Urk. 66/3) sowie der Lohnabrechnung von Februar 2013 (Urk. 9/6) geht hervor, dass der Beklagte im Jahre 2013, konkret im Februar 2013, für 2012 einen Bonus von Fr. 2'000.– erhalten hat. Anlässlich seiner Befragung vor Vorinstanz am 17. April 2013 erklärte der Beklagte, dass er Fr. 2'000.– als Pro-Rata-Bonus für das Projekt 2012 erhalten habe, als er bei der H._____ noch nicht festangestellt gewesen sei. Für das ganze Jahr wäre es wohl ein Bonus von Fr. 6'000.– gewesen (Prot. I S. 7). Auf die Frage, wie oft er einen Bonus erhalte und ob dieser Betrag fix sei, meinte der Beklagte, dass er einmal pro Jahr einen Bonus erhalte und dieser vom jeweiligen Geschäftsgang abhängig sei. Die H._____ habe keinen Bonusplan (Prot. I S. 8). Aus den vom Beklagten vor Vorinstanz eingereichten Lohnabrechnungen März - August 2014 geht keine Bonuszahlung hervor (Urk. 66/2 und 93/2). Im Rahmen der Hauptverhandlung vor Vorinstanz gab der Beklagte am 18. September 2014 jedoch zu Protokoll, dass er für 2013 im Jahre 2014 einen Bonus von Fr. 3'500.– erhalten habe (Prot. I S. 53). Im Berufungsverfahren reichte der Beklagte dann den Lohnausweis 2014 ein (Urk. 137/1), welcher die Bonuszahlung von Fr. 3'500.– (für 2013) aufführt. Lohnabrechnungen für das Jahr 2015 liegen keine vor. Der Beklagte machte aber auch nicht geltend, dass er im Jahre 2015 rückwirkend für das Jahr 2014 keinen Bonus erhalten habe. Aufgrund der Akten ist davon auszugehen ist, dass der Beklagte grundsätzlich jedes Jahr einen Bonus erhält, dessen Höhe jedoch nicht feststeht und wohl auch von Jahr zu Jahr variieren kann. Da der Beklagte noch nicht jahrelang bei der H._____ angestellt ist, lassen sich noch keine Regelmässigkeiten bezüglich der Höhe der Bonuszahlungen ableiten. Es ist aber offensichtlich, dass der Beklagte nicht zu den Bezüglern hoher Boni gehört. Betreffend die Höhe künftiger Boni kann aufgrund der konkreten Umstände nur eine Schätzung vorgenommen werden. Es geht jedenfalls nicht an, von einem Bonus von Fr. 6'000.– auszugehen, wenn der Beklagte einen solchen noch nie erhalten hat und schon vor Vorinstanz erklärte, dass der Bonus für 2013 lediglich Fr. 3'500.– betrug. Entgegen der Auffassung der Vorderrichterin kann auch nicht gesagt werden, dass der Beklagte einen Bonus von Fr. 6'000.– nicht bestritten habe. Der Beklagte hatte lediglich erklärt, dass ein Pro-Rata-Bonus von Fr. 2'000.– wohl einen solchen von Fr. 6'000.– für das ganze Jahr ergeben würde. Dies heisst jedoch nicht, dass

- 23 - er davon ausging, einen solchen zu erhalten. Wie oben erwähnt, erhielt der Beklagte denn auch für das Jahr 2013 lediglich einen solchen von Fr. 3'500.–. Unter diesen Umständen scheint es angemessen, von einem jährlichen Bonus von rund Fr. 3'600.– netto pro Jahr bzw. Fr. 300.– pro Monat auszugehen. Insgesamt beträgt das monatliche Nettoeinkommen des Beklagten damit rund Fr. 7'788.–.

E. 2

Weiter ist die Höhe des Einkommens der Klägerin umstritten. Dabei geht es in erster Linie um die Frage, ob der Klägerin nach der Scheidung die Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar sei, nachdem das jüngste Kind nunmehr 10 Jahre alt geworden ist. Die Vorinstanz ging davon aus, dass die Klägerin aktuell mit ihrer Tätigkeit als Verkäuferin bei I._____ im Stundenlohn (ungefähres 35%-Pensum) durchschnittlich Fr. 2'359.– netto monatlich verdiene. Zudem beziehe die Klägerin die Kinderzulagen von Fr. 450.– pro Monat. Unbestritten sei, dass die Klägerin über keine Berufsausbildung verfüge. Nicht bestritten sei auch, dass die Arbeitgeberin (I._____) ihr Ladengeschäft (J._____) an

der Bahnhofstrasse in Zürich, wo die Klägerin ihre Verkaufstätigkeit bislang ausübte, verkauft habe. Anerkannt sei auch, dass die Klägerin an Multipler Sklerose erkrankt sei und daher regelmässig Zeit für die medizinische Behandlung dieser Erkrankung benötige. Umstritten sei lediglich, wie sich diese Erkrankung auf die Arbeitsfähigkeit der Klägerin auswirke. Die Klägerin stelle sich auf den Standpunkt, dass ihr gesundheitlicher Zustand keine weitergehende als die jetzige, rund 35%ige Arbeitstätigkeit erlaube. Gemäss dem ärztlichen Zeugnis von Dr. med. K. _____, FMH für Innere Medizin, stehe die Klägerin wegen einer schubförmig verlaufenden Multiplen Sklerose in regelmässiger Behandlung. Aktuell habe die Klägerin eine monatliche Infusionstherapie. In den nächsten Monaten sei ein Medikamentenwechsel vorgesehen, und es sei noch nicht absehbar, wie die Verträglichkeit sein werde. Jedenfalls in den nächsten 12 Monaten sei mit keiner Steigerung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen, zumal die Klägerin mit ihrer aktuellen Teilzeitarbeit schon jetzt an der oberen Grenze der medizinisch vertretbaren Zumutbarkeit beschäftigt sei. Da die Klägerin für die Behandlung ihrer Krankheit regelmässig einen gewissen Zeitaufwand erbringen müsse und ihr ab Sommer 2015 - wie andern alleinerziehenden Unterhaltsberechtigten - 50% für die Kinderbetreuung zustehen sollte, könne die Zeit, welche die Klägerin für die Behandlung und

- 24 - die Begleiterscheinungen ihrer Krankheit aufwenden müsse, nicht zulasten der Kinderbetreuung gehen. Der Klägerin könne daher keine Ausdehnung ihres Pensums zugemutet werden (Urk. 135 S. 23 ff.). a) Der Beklagte hielt im Berufungsverfahren daran fest, dass der Klägerin trotz der Kinderbetreuung eine Beschäftigung von 50% möglich sei, da die schulpflichtigen Kinder täglich von 8-16 Uhr abwesend seien. Bezüglich der Erkrankung der Klägerin sei festzuhalten, dass die Therapie eine monatlich einmalige Therapiesitzung umfasse, im Rahmen derer die Klägerin eine Infusion erhalte. Die Vorinstanz gehe zu weit, wenn sie der Klägerin monatlich 25,2 Stunden für Therapie und Arztbesuche anrechne, wenn die Therapie doch monatlich lediglich 4 Stunden in Anspruch nehme. Gemäss den Eheschutzakten sei die Klägerin bereits im Jahre 2011 in psychotherapeutischer Behandlung bei Dr. L. _____ gewesen. Die Ärztin habe festgehalten, dass die Klägerin im damaligen Zeitpunkt mit der Aufrechterhaltung eines für die Kinder und sie geordneten und vertrauten Familienlebens, der regelmässigen Arbeit in Zürich von 40% sowie den Infusionsterminen - damals alle zwei Wochen - sehr ausgelastet sei. Damit stehe aber fest, dass die Klägerin selbst in jenem Zeitpunkt, in dem sie deutlich mehr belastet gewesen sei, ein Arbeitspensum von 40% habe bewältigen können. Heute müsse die Klägerin lediglich noch einen Infusionstermin pro Monat wahrnehmen und auch die familiäre Situation habe sich entspannt. Wenn es der Klägerin jedoch unter den damaligen Verhältnissen möglich gewesen sei, ein Arbeitspensum von 40% zu bewältigen, so sei es unglaublich, dass ihr heute, wo sich die Situation verbessert habe, nur ein geringeres Pensum möglich sein solle. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass ihr ein höhere Pensum, nämlich 50%, ohne Weiteres zumutbar sei. Die Klägerin sei durch ihre Krankheit weder psychisch noch physisch beeinträchtigt. Sie sei sportlich aktiv und sehr mobil. Sie erleide durch ihre Krankheit keinerlei Einbussen (Urk. 134 S. 7 ff.). Die Klägerin hielt daran fest, dass sie aufgrund ihrer Krankheit und der deswegen notwendigen Therapie sowie der Kinderbetreuung ihr Arbeitspensum aktuell nicht auf 50% erhöhen könne. Zwischenzeitlich seien die aufwändigen medizinischen Abklärungen für die notwendige Medikamentenumstellung im Gange.

- 25 - Leider sei es dabei zu einem akuten, schweren Schub gekommen. Selbst wenn dieser Krankheitsschub wider Erwarten glimpflich und folgenlos verlaufen und sich ihre ursprüngliche Leistungsfähigkeit wieder einstellen sollte, sei an einen Ausbau des Arbeitspensums nicht zu denken. Der Zeitaufwand der ärztlichen Abklärungen sei enorm. Vor allem aber dürfte es gerichtsnotorisch sein, dass die starken Medikamente in Fällen von Multipler Sklerose mit einer grossen Ermüdung einhergingen und die Betroffenen unter den starken Medikamenten nicht die gleiche Leistungsfähigkeit wie Gesunde aufwiesen (Urk. 141 S. 6). Die Bemerkung des Beklagten, dass die Klägerin durch ihre Krankheit weder psychisch noch physisch beeinträchtigt sei, mutet beinahe zynisch an und steht in eklatantem Widerspruch zu den ärztlichen Zeugnissen. Ebenso verhält es sich mit der Behauptung, dass die Krankheit durch die Klägerin scheidungsbedingt völlig übertrieben dargestellt werde (Urk. 146 S. 2). Vorab ist dazu festzuhalten, dass es gerichtsnotorisch ist, dass es sich bei der Multiplen Sklerose um eine schwerwiegende, nicht heilbare Krankheit handelt, deren Verlauf sehr unterschiedlich ist. Bei vielen Patienten treten die Krankheitssymptome schubweise auf. Einige Patienten sind - wie offenbar die Klägerin - auf dauernde medikamentöse Therapie angewiesen. Es ist auch gerichtsnotorisch, dass ständige Medikamenteneinnahme zur Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit führen kann, erhöhte Müdigkeit verursachen und auch andere Nebenwirkungen zeigen kann. Da die Krankheit schubweise verläuft, müssen die Betroffenen immer wieder Rückschläge in Kauf nehmen, sich wieder aufraffen und erholen, bevor sie wieder ihre ursprüngliche Leistungsfähigkeit erreichen. Die Leistungsfähigkeit kann auch reduziert bleiben. Dass es unter solchen Umständen schwierig ist bzw. sein kann, nur schon einer geregelten Arbeit nachzugehen, muss nicht weiter erläutert werden. Dass es sich auch bei der Klägerin so verhält, belegen die sich bei den Akten befindlichen Arztzeugnisse klar. Entgegen der Auffassung des Beklagten sind die neu eingereichten Arztzeugnisse vom Juni 2015 (Urk. 143/3-5) als Noven zu berücksichtigen, da sie die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO ohne Weiteres erfüllen. Ebenfalls entgegen der wenig substantiierten Meinung des Beklagten bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass es sich dabei um Gefälligkeitszeugnisse handeln könnte, insbesondere auch nicht dafür, dass sie allein im Hinblick auf das Beru-

- 26 - fungsverfahren erstellt wurden. Aufgrund der Chronologie der Zeugnisse von Dr. med. M._____, Fachärztin für Neurologie, ist davon auszugehen, dass sich der erwähnte akute Krankheitsschub nach der Erstellung des ersten Zeugnisses vom 8. Juni 2015 (Urk. 143/3) ereignete. Sie führte aus, dass der Schub möglicherweise durch die notwendige Therapieumstellung und die psychosoziale Stresssituation ausgelöst worden sei. Die Klägerin sei in dieser Situation körperlich stark reduziert und jegliche Zusatzbelastungen müssten vermieden werden. Sie benötige deswegen hochdosierte Therapien und viel Ruhe. Es sei mit einer Erholung frühestens im Laufe von mehreren Wochen zu rechnen (Urk. 143/4). Schon im ersten Zeugnis vom 8. Juni 2015 hatte die Ärztin festgehalten, dass die Klägerin durch ihre Krankheit eingeschränkt und aus medizinischer Sicht an der Grenze der Belastbarkeit sei. Dass sie zusätzlich stundenweise einer Berufstätigkeit nachgehe, sei eine ausserordentliche Leistung (Urk. 143/3). Diese Zeugnisse bestätigen die Einschätzung der Situation, wie sie schon von Dr. med. K._____ vorgenommen worden war (Urk. 96/14). Die Bemerkung des Beklagten, dass die beiden Zeugnisse von Dr. med. M._____ vom 8. Juni 2015 und vom 19. Juni 2015 in eklatantem Widerspruch stünden, ist nicht nachvollziehbar. Die Ärztin hatte zwar grundsätzlich für die schubfreie Phase der Klägerin erklärt, dass körperliche Aktivitäten unabdingbar seien. Dass sie damit die

Verkaufstätigkeit meinte, wie der Beklagte behauptete (Urk. 146 S. 3), erscheint jedoch abwegig. Es ging wohl eher um sportliche Betätigung. Das Herumstehen in einem Verkaufslokal dürfte kaum darunterfallen. Bezüglich der verordneten Ruhe und Erholung zielte die Ärztin dagegen auf die akute Phase während und unmittelbar nach dem im Sommer 2015 erfolgten Krankheitsschub ab. Da die Klägerin aufgrund ihrer Krankheit immer wieder mit dem Ausbruch eines solchen Schubes und nachfolgenden langwierigen Therapien und Erholungsphasen rechnen muss, erscheint es wenig realistisch, dass sie ihr Arbeitspensum - neben der Kinderbetreuung und der Führung eines 3-Personenhaushaltes - in absehbarer Zeit wird erhöhen können. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist daher davon auszugehen, dass schon aufgrund dieser Umstände eine Erhöhung des aktuellen Pensums nicht zumutbar erscheint.

- 27 - b) Nur der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass es für die Klägerin aufgrund der konkreten Umstände auf dem Arbeitsmarkt auch kaum möglich sein dürfte, ihr Arbeitspensum derzeit auszudehnen. Der Beklagte behauptete, die Klägerin habe die Möglichkeit, an ihrem derzeitigen Arbeitsplatz ihr Pensum zu erhöhen. Die Klägerin sei Filialleiterin und habe in den Geschäften von I. _____ mit Luxusartikeln und anspruchsvoller Kundschaft zu tun. Ihre Fähigkeiten wären auch in anderen Verkaufsgeschäften einsetzbar. Es sei der Klägerin durchaus zumutbar, eine Festanstellung zu allenfalls auch besseren Konditionen zu erhalten (Urk. 134 S. 10). Die Klägerin bestritt dies. Sie erklärte, dass sie ihr Arbeitspensum an der bisherigen Arbeitsstelle, selbst wenn sie aus gesundheitlichen Gründen in der Lage wäre, nicht aufstocken könnte, weil I. _____ redimensioniert bzw. ein Ladenlokal verkauft habe. Tatsächlich sei ihr sowie einer weiteren Mitarbeiterin im Januar 2015 auf März 2015 gekündigt worden. Dank des Einsatzes einer Arbeitskollegin habe die Geschäftsinhaberin bei ihr eine Ausnahme gemacht und die Kündigung wieder zurückgezogen. Sie habe jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie ihr auf Dauer den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nicht garantieren könne. Damit sei auch klar, dass eine Erhöhung des Arbeitspensums am bisherigen Arbeitsplatz schlicht ausgeschlossen sei. Sollte sie ihr Arbeitspensum auf 50% erhöhen wollen, müsste sie ihre langjährige, über 20-jährige, Anstellung aufgeben und sich einen anderen Arbeitsplatz suchen. In Anbetracht ihrer gesundheitlichen Situation wäre dies ein sehr schwieriges Unterfangen. Sie verfüge zudem unbestrittenermassen über keinerlei Berufsausbildung. Bei ihrer jetzigen Arbeitgeberin erhalte sie einen Stundenlohn von Fr. 50.-. Als ungelernte Verkäuferin könnte sie bei Migros oder Coop mit einem 50%-Pensum nicht mehr als Fr. 1'950.- netto pro Monat verdienen (Urk. 141 S. 7 f.). Ob es sich beim Kündigungsschreiben der Arbeitgeberin der Klägerin um ein unzulässiges Novum handelt, wie der Beklagte geltend machte (Urk. 146 S. 4), kann dahingestellt bleiben, da die Kündigung zurückgenommen wurde. Gerichtsnotorisch ist jedoch, dass derzeit auch auf dem Platz Zürich im Bereich der Textilbranche diverse Geschäftsaufgaben und Konkurse zu verzeichnen sind und es offensichtlich ist, dass die Branche aufgrund diverser ungünstiger Wirtschaftsfaktoren stark unter Druck steht. Es erscheint ohne Weiteres plausibel, dass auch die

- 28 - Firma, bei der die Klägerin angestellt ist, von dieser Tatsache betroffen ist. Jedenfalls verfügt sie über weniger Ladenlokale als auch schon. Auch wenn die Klägerin schon lange bei ihrer derzeitigen Arbeitgeberin beschäftigt und auch sehr geschätzt ist, bedeutet dies entgegen der Annahme des Beklagten nicht, dass dies allein eine Garantie für eine Weiterbeschäftigung darstellt, wenn die geschäftlichen Rahmenbedingungen sich ändern

bzw. ändern sollten. Niemand ist unersetzlich (Urk. 146 S. 4). Entgegen der Auffassung des Beklagten bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin ihr derzeitiges Arbeitspensum ohne Weiteres bei der aktuellen Arbeitgeberin erhöhen könnte. Kommt hinzu, dass die Klägerin aufgrund ihrer chronischen Krankheit insbesondere in einer Festanstellung für jeden Arbeitgeber ein gewisses Risiko darstellt, da bei dieser Krankheit immer wieder mit längeren Ausfällen gerechnet werden muss. Es erscheint auch wenig realistisch, dass die Klägerin sofort einen anderen Arbeitgeber finden könnte, der sie in einem 50%-Pensum zu gleichen - oder wie der Beklagte meint gar besseren (Urk. 134 S. 10) - Bedingungen fest anstellen würde. Da die Klägerin keine Berufsausbildung hat und seit mehr als 20 Jahren in der Kleiderbranche tätig ist, käme eine Verkaufstätigkeit in einem andern Bereich wohl eher nicht in Frage. Wie erwähnt, befindet sich die Kleiderbranche insbesondere im höheren Preissegment im Krebsgang, so dass adäquate Stellen nicht leicht zu finden sind. Auch wenn die Klägerin über eine grosse Berufserfahrung verfügt, sind zudem sowohl ihre Krankheit als auch ihr Alter und die mangelnde Berufsausbildung Faktoren, die die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle erschweren. Es erscheint daher kaum wahrscheinlich, dass die Klägerin bei einem anderen Arbeitgeber gleichviel oder gar mehr verdienen könnte. Auch der Beklagte anerkannte, dass der Stundenlohn von Fr. 50.– für eine Verkäuferin sehr hoch sei (Urk. 146 S. 5). Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass es für die Klägerin derzeit auch kaum möglich wäre - selbst mit einem höheren Arbeitseinsatz - mehr zu verdienen. Es kann ihr daher kein höheres Einkommen angerechnet werden. Zusammenfassend ist demnach von einem Nettoeinkommen der Klägerin von rund Fr. 2'360.– zuzüglich Familienzulagen von Fr. 450.– für die Zeitspanne bis Juni 2021 auszugehen (Urk. 135 S. 27).

- 29 - c) Was das Einkommen der Klägerin ab Juli 2021 anbelangt, blieb unklar, was der Beklagte daraus ableiten will, dass die Vorinstanz ab diesem Zeitpunkt von einem 80% Arbeitspensum der Klägerin ausging. Ab Juli 2021 entfallen Unterhaltsleistungen des Beklagten an die Klägerin persönlich. Der Beklagte verlangte nicht explizit eine Reduktion der Kinderunterhaltsbeiträge ab diesem Zeitpunkt (Urk. 134 S. 1, 11), bzw. machte nicht geltend, dass dies konkret einen Einfluss auf seine Unterhaltsleistungen gegenüber den Kindern habe. Zudem erscheint es realistisch, dass die Klägerin aufgrund der chronischen Krankheit kaum je 100% arbeiten kann, weshalb unerfindlich ist, was der Beklagte mit diesen Vorbringen erreichen will. Darauf ist daher nicht näher einzugehen. Für die Zeit ab Juli 2021 bleibt es daher bei den von der Vorinstanz zugesprochenen Kinderunterhaltsbeiträgen von je Fr. 1'200.– zuzüglich allfälliger Kinder-, Familien- oder Ausbildungszulagen pro Monat und pro Kind. 3.a) Der Beklagte beanstandete, dass in der Bedarfsrechnung der Klägerin ein Betrag von Fr. 2'030.– für die Miete inkl. Nebenkosten berücksichtigt worden sei. Die Vorinstanz habe neben dem Mietzins und den Nebenkosten (Fr. 1'510.– + Fr. 230.–; Urk. 14/10) auch Kosten für einen Bastelraum von Fr. 100.– sowie einen Autoabstellplatz von Fr. 120.– pro Monat berücksichtigt. Die Vorinstanz habe dies damit begründet, dass es dem angemessenen Bedarf der Klägerin entspreche, auf dessen Aufrechterhaltung sie Anspruch habe. Aufgrund der knappen Verhältnisse und des geringen Überschusses sei nicht einsehbar, weshalb sich der Beklagte an den Kosten für den Autoabstellplatz und den Bastelraum beteiligen solle (Urk. 134 S. 11f.). Der Beklagte hatte schon vor Vorinstanz dafür votiert, diese Kosten nicht zu berücksichtigen (Urk. 97/1). Die Klägerin hielt demgegenüber dafür, dass sie ihre Arbeit, die Therapien (auch für die Kinder) und den Haushalt nur unter einen Hut bringe, wenn ihr ein Fahrzeug zur Verfügung stehe (Urk. 141 S. 11), ohne dies jedoch näher zu begründen. Im Bedarf der Klägerin

wurden von der Vorinstanz nur die Mobilitätskosten für den öffentlichen Verkehr von Fr. 105.– (Urk. 20 S. 9f.: ZVV Tageswahlkarten und Halbtax-Abo) für den Arbeitsweg berücksichtigt, aber keine Kosten für ein Motorfahrzeug. Obwohl die Klägerin bis anhin ein Fahrzeug zur Verfügung hatte, kann dies aktuell nicht als Kompetenzstück anerkannt werden, da die Klägerin für die Arbeit nicht auf ein Au-

- 30 - to angewiesen ist. Auch wenn ein Fahrzeug die Bewältigung des Alltags erleichtert, besteht bei engen finanziellen Verhältnissen kein Anspruch darauf, selbst wenn es bis anhin zum Lebensstandard gehörte. Da das Einkommen der Parteien eher knapp für die Deckung der durch die Mehrkosten der Trennung der Parteien erhöhten Bedarfskosten ausreicht, kann nicht mehr unbesehen vom bisherigen Lebensstandard ausgegangen werden. Beide Parteien müssen gewisse Einschränkungen in Kauf nehmen. Die Kosten für den Abstellplatz sind daher in der Bedarfsrechnung der Klägerin zu streichen. Dies gilt auch bezüglich der Kosten des Bastelraumes. Die Klägerin konnte nicht substantiiert begründen, weshalb sie einen solchen unbedingt benötige (Urk. 141 S. 11). Nachdem die Klägerin nunmehr nur noch mit den zwei Kindern in einer 4 ½-Zimmerwohnung wohnt, sollte dieser Wohnraum ausreichend sein. Wie der Beklagte zu Recht geltend machte, kann nicht unbedingt auf den bisher gelebten Standard der Parteien abgestellt werden, da die scheidungsbedingten Mehrkosten angesichts der eher knappen finanziellen Verhältnisse der Parteien dessen Aufrechterhaltung nicht in allen Teilen gestatten und sich deshalb beide Parteien in einem gewissen Mass einschränken müssen. Diese Einschränkungen sind vor allem dort berechtigt, wo sie nicht sehr einschneidende Wirkung haben. Die Kosten für den Bastelraum sind daher im Bedarf der Klägerin zu streichen. Die Streichung der Kosten für den Abstellplatz und den Bastelraum ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt, auf den eine ordentliche Kündigung vorgenommen werden kann, möglich. Da sich aus dem Mietvertrag nichts anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass für den Bastelraum und den Abstellplatz eine Kündigungsfrist von 4 Monaten besteht (Urk. 14/10). Die Kündigung kann demnach frühestens per 30. April 2016 erfolgen. Ab 1. Mai 2016 sind die Kosten von insgesamt Fr. 220.– (Fr. 120.– Abstellplatz und Fr. 100.– Bastelraum) im Bedarf der Klägerin zu streichen. b) Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf der Klägerin Fr. 375.– für die Fremdbetreuung der Kinder durch die Grosseltern mütterlicherseits. Sie anerkannte, dass die Klägerin als Verkäuferin bis 19.00 Uhr abends arbeite und dann erst gegen 20.00 Uhr nach Hause komme bzw. auch am Samstag arbeite, so

- 31 - dass ihr der Mittagstisch nichts nütze (Urk. 135 S. 32). Der Beklagte erachtete es als nicht nachvollziehbar, dass die Vorinstanz diesen Betrag im Bedarf der Klägerin eingestellt habe. Die Eltern der Klägerin würden die Pflege ihrer Enkelkinder von Freitag bis Samstag mit grosser Freude und sicher gratis übernehmen. Bis anhin sei diese Betreuung durch die Grosseltern noch nie kostenpflichtig gewesen. Es wäre jedoch sicher im Sinne des Kindeswohles, wenn die Klägerin ihr Arbeitspensum auf jene Tage legen würde, in denen der Beklagte die Kinder bei sich habe, oder die Kinder in der Schule seien. Er selbst sei gerne bereit, im Rahmen seiner beruflichen Möglichkeiten mehr Zeit mit den Kindern zu verbringen (Urk. 134 S. 12 f.; Urk. 146). Die Klägerin hielt dem entgegen, dass die berücksichtigten Kosten von Fr. 375.– unter dem Betrag lägen, den sie vor Vorinstanz geltend gemacht habe. Der Beklagte bestreite nicht, dass sie diese Kosten bezahle, mache jedoch geltend, dass die Grosseltern die Kinder unentgeltlich betreuen müssten. Das Obergericht habe schon einmal festgestellt, dass die Grosseltern die Betreuungsaufgaben in diesem Umfang nicht unentgeltlich erbringen müssten. Die Klägerin könne ihre

Arbeitszeiten nicht einfach ändern, ohne ihre Anstellung zu riskieren. Gerade in der Kleiderbranche würden die Verkäuferinnen am Freitag und Samstag am meisten gebraucht. Eine Betreuung durch den Beklagten sei keine Option. Die Grosseltern wohnten in der Nähe und würden die Kinder schon seit Jahren betreuen. Sie seien in der Lage, auch einmal kurzfristig einzuspringen und die Klägerin zu entlasten, wenn ihre gesundheitliche Situation dies erfordere (Urk. 141 S. 12). Fix arbeite sie an vier Freitagen und zwei Samstagen (Prot. I S. 8). Der Betrag für die Kinderbetreuung durch die Grosseltern wurde schon im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen geltend gemacht und bereits in der Verfügung vom 5. Juli 2013 wurde dafür ein Betrag von Fr. 375.– eingesetzt (Urk. 32). Die Klägerin hatte geltend gemacht, dass sie den Eltern seit Sommer 2012 für die Kinderbetreuung etwas bezahle. Die Klägerin erklärte, dass die Eltern von ihr ursprünglich kein Geld gewollt hätten. Sie finde es jedoch angemessen, dass diese grosse Unterstützung honoriert werde. Ein Tageshort wäre viel teurer (Prot. I S. 10; Urk. 95 S. 12). Die Kinder würden teilweise in den Ferien auch bei den Grosseltern übernachten (Prot. I S. 9). Die Klägerin hatte diese Kos-

- 32 - ten vor Vorinstanz mit entsprechenden, durch ihre Mutter unterzeichneten Abrechnungen belegt (Urk. 14/18a-g). Der Beklagte zweifelte nicht an, dass diese Kosten bezahlt wurden. Entgegen seiner Auffassung kann von Grosseltern, welche regelmässig ihre Enkel betreuen - teilweise auch über Nacht - nicht verlangt werden, dass sie dies unentgeltlich machen. Wie die Klägerin zutreffend ausführte, wäre eine Fremdbetreuung durch andere Drittpersonen wesentlich kostspieliger. Dass die Klägerin aufgrund ihrer Arbeitszeiten jedoch grundsätzlich auf eine Kinderbetreuung angewiesen ist, bestreitet auch der Beklagte nicht. Entgegen seiner Auffassung erscheint es jedoch ohne Weiteres plausibel, dass die Klägerin, welche über keine Festanstellung verfügt, ihre Arbeitszeiten nicht frei wählen kann, sondern insbesondere an den verkaufsstarken Tagen - also vor allem am Freitag und Samstag - zum Einsatz kommt und insgesamt flexibel sein muss. Das Angebot des Beklagten, die Kinder selbst während der arbeitsbedingten Abwesenheit der Klägerin mehr zu betreuen, überzeugt nicht. Im - inzwischen in diesen Punkten rechtskräftig gewordenen - Scheidungsurteil ist weiterhin eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet worden zwecks Regelung der Betreuungszeiten. Zudem wurde auch eine Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB vorgesehen. Dabei hat der Beistand die Parteien künftig u.a. in der Kommunikation bezüglich Fragen betreffend die elterliche Sorge zu unterstützen (Urk. 135 S. 17ff.). Im Urteil der Vorderrichterin ist festgehalten, dass die Kommunikation derzeit lediglich über Drittpersonen funktioniere (Urk. 135 S. 18). Von keiner Partei wurde im Berufungsverfahren vorgebracht, dass sich dieser Umstand inzwischen verbessert habe. Es ist somit von einem unverändert schwierigen Kommunikationsverhalten auszugehen. Der Beklagte hatte zudem - wie erwähnt - auch erklärt, die Kinder im Rahmen seiner beruflichen Möglichkeiten mehr betreuen zu wollen. Da der Beklagte in einem 100%-Pensum angestellt ist und teilweise auch noch Überstunden leistet, dürften seine Möglichkeiten ausserhalb der Wochenenden sehr limitiert sein. Er machte jedenfalls keine Angaben dazu, dass er allenfalls die Kinder auch wochentags und tagsüber betreuen könnte. Aufgrund der nicht immer fest vorgegebenen Arbeitszeit der Klägerin und der beruflich bedingt eingeschränkten Flexibilität des Beklagten, dürfte eine Mehrbetreuung schon aufgrund dieser Umstände schwierig zu bewerkstelligen sein. Be-

- 33 - rücksichtigt man zudem die gestörte Kommunikation der Parteien, welche schon die Ausübung des gerichtlich festgesetzten Besuchsrechts ohne Beistand verunmöglicht, ist es offensichtlich, dass eine solche Lösung derzeit niemals funktionieren könnte. Es ist daher davon auszugehen, dass die Betreuung der Kinder durch die Grosseltern weiterhin unabdingbar bleibt. Die Kosten von Fr. 375.– sind daher in der Bedarfsrechnung der Klägerin zu belassen. c) Der Beklagte monierte weiter, dass die Vorinstanz im Bedarf der Klägerin die Krankenkassenprämien inklusive derer nach VVG berücksichtigt habe. Sie habe dies mit den besonderen Gesundheitsbedürfnissen der Klägerin begründet (vgl. Urk. 135 S. 31). Die Kosten für die Therapie der multiplen Sklerose trage die obligatorische Versicherung nach KVG in vollem Umfang. Zudem sei die Klägerin durch ihre Krankheit in ihrer Lebensweise in keiner Weise eingeschränkt, weshalb sich daraus kein gesteigertes Gesundheitsbedürfnis ableiten lasse. Auch der berücksichtigte Selbstbehalt von Fr. 150.– pro Monat sei nicht berechtigt. Aus der Versicherungspolice (Urk. 14/12) gehe hervor, dass die Jahresfranchise Fr. 300.– betrage und der Selbstbehalt 10% bis maximal Fr. 700.– pro Jahr. Damit beliefen sich die maximal selbst zu tragenden Kosten auf Fr. 1'000.– pro Jahr. Die Vorinstanz habe jedoch in unzulässiger Weise Fr. 1'800.– pro Jahr berücksichtigt. Der Betrag sei deshalb auf maximal Fr. 83.– pro Monat (Fr. 1'000.– : 12) festzulegen (Urk. 134 S. 15). Die Klägerin machte geltend, dass sie im Jahre 2014 tatsächlich Fr. 1'834.10 an ungedeckten Krankheits- und Unfallkosten habe tragen müssen (Urk. 143/1). Dies wurde vom Beklagten nicht bestritten (Urk. 146 S. 6). Da diese Kosten somit ausgewiesen sind, sind sie in der Bedarfsrechnung der Klägerin zu belassen. Ebenso sind die Kosten für die Zusatzversicherung zu berücksichtigen, wie dies im Übrigen auch beim Beklagten gemacht wurde. Angesichts der chronischen Krankheit der Klägerin erscheint die Berücksichtigung dieser Kosten ohne Weiteres ausgewiesen, auch wenn die Kosten für die Behandlung der Multiplen Sklerose grundsätzlich von der Grundversicherung übernommen werden. Da der weitere Krankheitsverlauf jedoch unabsehbar ist, können zunehmend Beschwerden, verbunden mit höheren, allenfalls von der Grundversicherung nicht gedeckten (Therapie)Kosten, nicht ausgeschlossen werden. Angesichts der Krankheit der Klägerin und ihres Alters dürfte nach einer Kündigung der

- 34 - Zusatzversicherung ein Wiedereintritt in eine solche Versicherung sehr schwierig sein. Diese Kosten sind weiterhin zu berücksichtigen. d) Die Klägerin hatte vor Vorinstanz geltend gemacht, dass sie zum Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge einen Betrag von Fr. 400.– pro Monat benötige (Urk. 20 S. 9 ff.). Die Vorinstanz zitierte die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Vorsorgeunterhalt (BGE 135 III 158) und kam zum Schluss, dass sich bereits im Bereich der AHV ein Vorsorgeunterhalt von rund Fr. 400.– ergebe, weshalb dieser Betrag zu berücksichtigen sei (Urk. 135 S. 34). Der Beklagte machte geltend, dass ein solcher Vorsorgeunterhalt nur dann geschuldet sei, wenn bei der Klägerin eine Vorsorgelücke bestehe. Inwiefern dies der Fall sei, begründe die Vorinstanz nicht. Zudem sei zahlenmässig nicht nachvollziehbar, wie der Betrag von Fr. 400.– errechnet worden sei. Damit erscheine die Berechnung willkürlich (Urk. 134 S. 14). Diese Kritik ist insofern berechtigt, als tatsächlich unerfindlich bleibt, welche Berechnungen die Vorinstanz vorgenommen hat, um diesen Betrag zu eruieren. Es ist daher nachfolgend eine Kontrollrechnung anzustellen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Lebenshaltung, auf welche die Klägerin Anspruch hat – d.h. der vorne ermittelte Bedarf (abzüglich der Positionen für die Kinder) – in ein fiktives Bruttoeinkommen umzurechnen und darauf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu berechnen, die den Vorsorgeunterhalt ergeben. Der tatsächliche Eigenverdienst bzw. die darauf bezahlten Beiträge sind

zu berücksichtigen (BGer 5A_210/2008 Erw. 4 und Erw. 7, teilweise publiziert in BGE 135 III 158 ff.). Die Klägerin wird rund 15.25% des Bruttoeinkommens für die Sozialabzüge (AHV/IV/EO [5.15%], ALV [1.1%], BVG [langfristig 9%]) aufwenden müssen. Demnach berechnet sich der Vorsorgeunterhalt nach vorgegebenen Richtlinien (vgl. auch ZBJV 2009, S. 131 ff.; Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., Bern 2010, S. 337 ff.). Da die Klägerin wie auch die Vorinstanz keine Angaben zur Lebenshaltung, auf welche die Klägerin für sich allein Anspruch hat, gemacht haben, kann diese nur geschätzt werden. Der Bedarf dürfte sich auf ca. Fr. 4'000.– pro Monat belaufen. Ein Betrag in dieser Grössenordnung ergibt sich, wenn man die Kosten für die Kinder vom von der

- 35 - Vorinstanz errechneten Bedarf von Fr. 6'451.– abzieht und für die Klägerin allein von einem tieferen Mietzins ausgeht. Bedarf Fr. 4'000.00 fiktives Bruttoeinkommen (4'000 : 84.75 x 100) Fr. 4'720.00 Erzielbares Bruttoeinkommen (2'359 : 84.75 x 100) Fr. 2'783.00 Differenz Fr. 1'937.00 AHV ("Arbeitnehmer"- und "Arbeitgeber"-Beiträge: 8.4%) Fr. 162.00 BVG ("Arbeitnehmer"- und "Arbeitgeber"-Beiträge: 15% [Art. 16 BVG]) Fr. 290.00 Vorsorgeunterhalt Fr. 452.00 Bei der unterhaltsrechtlichen Altersvorsorge geht es nicht um eine rein rechtliche Aufgabe, sondern um die Beurteilung der künftigen, allenfalls nur beschränkt vorhersehbaren Entwicklung der Lebensverhältnisse. Vereinfachungen sind notwendig und zulässig. Es bleibt eine Ermessensfrage, die das Sachgericht unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalles nach Recht und Billigkeit zu beantworten hat (BGE 135 III 161). Vorliegend ist zusammengefasst festzuhalten, dass diese Kontrollrechnung ergeben hat, dass der von der Vorinstanz berücksichtigte Betrag für den Vorsorgeunterhalt im Rahmen ihres Ermessens festgesetzt wurde und nicht als willkürlich erscheint. Auch hat sich klar ergeben, dass die Klägerin entgegen der Ansicht des Beklagten eine Lücke in ihrer Altersvorsorge aufweist. Der Betrag von Fr. 400.– für diese Position ist daher im Bedarf der Klägerin zu belassen. e) Die Vorinstanz hatte die Kinderzulagen, welche die Klägerin bezieht, zum Einkommen der Klägerin hinzugerechnet (Urk. 135 S. 38), was von den Parteien nicht beanstandet wurde. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts bedeutet Art. 285 Abs. 2 ZGB nicht, dass die Kinderzulagen über den Bedarf des Kindes hinaus zusätzlich zu bezahlen sind; vielmehr gilt, sie vorgängig von dessen Bedarf abzuziehen (BGer 5A_580/2011 vom 9. März 2012, E. 3 mit Hinweis auf BGE 137 III 59 E. 4.2.3.; BGE 128 III 305 E. 4b). Die Kinderzulagen von Fr. 200.– bzw. 250.– sind daher je vom Grundbetrag von Fr. 600.– abzuziehen, so dass der Grundbetrag für beide Kinder zusammen noch Fr. 750.– beträgt statt wie

- 36 - von der Vorinstanz aufgeführt Fr. 1'200.– (Urk. 135 S. 30). Im Ergebnis ändert dies jedoch nichts an der vorinstanzlichen Berechnung. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass sich der Bedarf der Klägerin zusammen mit den Kindern monatlich auf rund Fr. 6'000.– (Fr. 6'450.– minus Fr. 450.– Kinderzulagen) beläuft, ab 1. Mai 2016 auf Fr. 5'780.– (Fr. 6'000.– minus Kosten Abstellplatz/Bastelraum von Fr. 220.–). 4.a) Der Beklagte hatte vor Vorinstanz gefordert, dass in seinem Bedarf Fr. 1'250.– pro Monat für Schuldentilgung aufzunehmen seien. Die Vorinstanz lehnte dieses Ansinnen ab. Sie erwog, dass die Berücksichtigung von Abzahlungsschulden im Bedarf nur zulässig wäre, wenn es sich um gemeinsam eingegangene eheliche Schulden handeln würde, deren Gegenwert der Familie zugekommen wäre. Wie der Beklagte jedoch selbst ausführe, habe er das ursprünglich für seine Weiterbildung aufgenommene Darlehen bei der ... Bank fast vollständig abgebaut und erst nach der Trennung der Parteien wieder aufgestockt, um seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommen zu können. Was die geltend gemachten

Kreditschulden und die Gerichtsgebühr des Obergerichts mit ehelichen Schulden zu tun hätten, bleibe schleierhaft (Urk. 135 S. 37). Der Beklagte kritisierte diese Betrachtungsweise der Vorinstanz. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass die Gerichte im Eheschutzverfahren in den Jahren 2010 bis 2011/12 von einem höheren Einkommen ausgegangen seien, als er tatsächlich erzielt habe und er zu entsprechend hohen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet worden sei. Er habe unter dem Existenzminimum gelebt und deshalb wieder einen Kredit aufnehmen müssen. Erst mit Verfügung vom 14. Februar 2012 sei seine Unterhaltspflicht ab 1. Februar 2012 auf Fr. 1'816.– reduziert und somit den tatsächlichen Verhältnissen angepasst worden. Er habe monatlich Fr. 1'684.– zu viel an Unterhaltsbeiträgen bezahlt. Der Kredit sei in diesem Sinne der Familie zugute gekommen. Da aufgrund der Berechnung der Vorinstanz lediglich ein Überschuss von Fr. 100.– pro Monat für ihn verbleibe, könne er die Schulden von heute, noch rund Fr. 30'000.–, nicht zurückzahlen. Er würde sich so immer weiter verschulden und lebe unter dem Existenzminimum, obwohl er 100% arbeite (Urk. 134 S. 16 ff.). Die Klägerin brachte demgegenüber vor, dass das Gericht die Unterhaltszahlungen anhand

- 37 - der Leistungsfähigkeit des Beklagten festgesetzt habe, somit nie in seinen Notbedarf eingegriffen worden sei. Ausserdem sei der Beklagte seinen Unterhaltspflichten in der Vergangenheit gar nicht vollständig nachgekommen. Per 5. November 2014 hätten ausstehende Unterhaltszahlungen von Fr. 20'909.– bestanden (vgl. auch Urk. 113/2 = Urk. 143/9). Der Beklagte habe den Bankkredit gegenüber der ... Bank schon viele Jahre vor der Trennung der Parteien aufgenommen. Der Beklagte lebe einfach über seinen finanziellen Verhältnissen und werde dies weiterhin tun. Entsprechend habe er seine Schulden gegenüber der Bank auch nicht zurückgezahlt, als er im Jahre 2013 von seiner Arbeitgeberin für geleistete Überstunden Fr. 21'000.– ausbezahlt erhalten habe (Urk. 141 S. 13 f.). Der Beklagte bestritt diese Vorbringen nicht (Urk. 146 S. 7). Er machte lediglich geltend, dass er den Termin vor Obergericht nicht wahrnehmen könne und damals nicht anwaltlich vertreten gewesen sei (Urk. 146 S. 7). Im Eheschutzverfahren EE100059 (Verfügung vom 19. April 2011) schlossen die Parteien eine Vereinbarung, in welcher sich der Beklagte u.a. verpflichtete, der Klägerin und den Kindern zusammen ab 1. Dezember 2010 monatliche Unterhaltszahlungen von Fr. 3'500.– (je Fr. 1'000.– pro Kind und Fr. 1'500.– für die Klägerin) zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen (Urk. 144/9/38). Mit Verfügung und Urteil vom 14. Februar 2012 im Eheschutzverfahren EE110059 wurde die Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren vom 19. April 2011 abgeändert und der Beklagte verpflichtet, der Klägerin ab 1. Februar 2012 monatliche Unterhaltszahlungen von Fr. 1'816.– zu bezahlen, nämlich je Fr. 650.– pro Kind und Fr. 516.– für die Klägerin persönlich, zuzüglich allfälliger Kinderzulagen (Urk. 144/8/18). Mit Entscheid vom 5. Juli 2013 (Urk. 32) betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren wurde das Begehren der Klägerin um Erhöhung der Unterhaltszahlungen des Beklagten auf Fr. 3'879.– von der Vorinstanz abgewiesen (Urk. 32). Mit Urteil vom 27. Januar 2014 (Urk. 53) der I. Zivilkammer des Obergerichtes wurde dieser Entscheid insofern korrigiert, als der Beklagte verpflichtet wurde, der Klägerin ab 1. März 2013 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'875.– zu leisten (Fr. 1'200.– je Kind und Fr. 1'475.– für die Klägerin persönlich plus allfälliger Kinderzulagen). Demnach ist davon auszugehen, dass der Beklagte in der Zeitspanne zwischen Februar 2012 und Februar 2013 der

- 38 - Klägerin Unterhaltszahlungen von Fr. 1'816.– bezahlen musste, vorher und nachher waren die Unterhaltszahlungen höher. Es ist unbestritten, dass der Beklagte seit 1. November 2012 bei der H. _____ zu einem Lohn von Fr. 8'700.– pro Monat festangestellt ist (Urk. 53 S. 4). Es ist somit davon auszugehen, dass die Unterhaltsleistungen mindestens seit dieser Zeit den finanziellen Verhältnissen des Beklagten angemessen waren. Sofern er im Verhältnis Lohn - Unterhaltszahlungen zu viel hätte leisten müssen, könnte dies höchstens die Zeitspanne vom 1. Dezember 2010 bis Januar 2012, also vierzehn Monate betreffen. Ginge man davon aus, dass der Beklagte gemäss seinen Angaben in dieser Zeit Fr. 1'684.– pro Monat zu viel an Unterhaltsleistungen erbracht hätte, ergäbe dies für die ganze Zeitspanne einen Betrag von Fr. 23'576.–. Wie bereits erwähnt, weist der Beklagte beim KJZ ... Schulden von rund Fr. 21'000.– aus (Urk. 143/9). Demgemäss hat er den von ihm behaupteten Betrag, für den er angeblich den Kredit aufnehmen musste, weitestgehend gar nicht bezahlt. Zudem hat er im Jahre 2013 unbestrittenermassen rund Fr. 21'000.– an Überstundenentschädigung ausbezahlt erhalten (Urk. 64 S. 5), aber bis anfangs 2014 weniger als die geschuldeten Unterhaltsbeiträge monatlich geleistet, weshalb sich seine Schulden beim KJZ ... weiter erhöhten (Urk. 143/9). Es ist somit offensichtlich, dass der Beklagte seinen Unterhaltszahlungen auch nicht vollumfänglich nachkam, als er an sich über ausreichend Einkommen hätte verfügen sollen. Es erscheint daher nicht plausibel, dass er den Kredit bei der Bank zwecks Zahlung von Unterhaltsleistungen erhöhen musste. Die vom Beklagten geltend gemachten Kreditraten können in seiner Bedarfsrechnung deshalb keine Berücksichtigung finden. Kreditraten können nur dann im Bedarf einberechnet werden, wenn das entsprechende Darlehen den Interessen beider Ehegatten gedient hat bzw. in deren beider Einverständnis aufgenommen wurde (BGE 127 III 292; Bräm/Hasenböhler, Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich 1993, S. 131), was vorliegend, wie ausgeführt, nicht der Fall ist. Es bleibt demnach beim von der Vorinstanz berechneten Bedarf des Beklagten von Fr. 3'847.– (Urk. 135 S. 38). b) Der Beklagte verlangte weiter die Berücksichtigung von Fr. 375.– für die zusätzlich zum festgelegten Besuchsrecht entstehenden Kosten für Kinderbetreuung, wenn er die Kinder anstelle der Grosseltern bei Abwesenheit der Klägerin

- 39 - vermehrt betreue (Urk. 134 S. 13, 19). Dieses Begehren ist abzulehnen, da - wie oben ausgeführt - eine weitergehende Betreuung der Kinder durch den Beklagten wenig praktikabel erscheint. c) Der Beklagte beantragte schliesslich noch, dass zusätzlich Fr. 100.– pro Monat in seinem Bedarf einzustellen seien, damit er den Kindern in den vier Wochen Ferien mehr bieten könne. Die Klägerin habe in dieser Zeit eine Einsparung, weil sie die Kinder nicht verpflegen müsse (Urk. 134 S. 22). Dem ist entgegenzuhalten, dass dem Beklagten bereits Fr. 200.– pro Monat für die zwei Besuchswochenenden zugebilligt wurden. Ein weiterer Zuschlag erscheint den Verhältnissen der Parteien nicht angemessen. d) Die Klägerin liess im Berufungsverfahren neu behaupten, der Beklagte lebe seit April 2015 mit seiner Mutter zusammen, weshalb sich sein Grundbetrag auf Fr. 1'100.– reduziere (Urk. 141 S. 10). Der Beklagte bestritt dies und bezeichnete das Vorbringen als schlechten Witz. Er lebe in einer 2 ½-Zimmerwohnung. Wenn die Mutter bei ihm auf Besuch gewesen sei, als er die Kinder betreut habe, bedeute dies keineswegs, dass sie auch dort wohne und ihn finanziell unterstütze (Urk. 146 S. 6). Die Klägerin unterliess es in der Folge, diese Ausführungen des Beklagten zu bestreiten und an ihren - im Übrigen unsubstantiierten - Behauptungen festzuhalten. Eine Reduzierung des beklagten Grundbetrags kommt demnach nicht in Frage. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es bei dem von der

Vorinstanz errechneten Bedarf des Beklagten von rund Fr. 3'847.– bleibt.

E. 5

Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffern 1 bis 4 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen: – Erwerbseinkommen Klägerin bis und mit Juni 2021 (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, bei einer Erwerbstätigkeit von rund 35%): Fr. 2'359.– netto; – Erwerbseinkommen Klägerin von Juli 2021 bis Juni 2023 (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, bei einer Erwerbstätigkeit von rund 80%): Fr. 5'392.– netto; – Erwerbseinkommen Beklagter (inkl. Bonus von Fr. 3'600.–, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, bei einer Erwerbstätigkeit von 100%): Fr. 7'787.75 netto; – Bedarf Klägerin mit Kindern bis und mit April 2016: Fr. 6'000.–; – Bedarf Klägerin mit Kindern ab Mai 2016: Fr. 5'780.–; – Bedarf Beklagter: Fr. 3'847.–.

E. 6

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffern 1 bis 4 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Oktober 2015 von 97,8 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2017, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel: alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index Neuer Unterhaltsbeitrag = 97.8

E. 7

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 3 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

- 43 -

E. 8

Fällt der Index unter den Stand von Ende Oktober 2015, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

E. 9

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositiv-Ziffern 21-22) wird bestätigt.

E. 10

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'500.–.

E. 11

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beklagten auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 12

Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Klägerin im zweitinstanzlichen Verfahren mit Fr. 3'300.– aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 13

Der Anspruch auf die unerhätliche Prozessentschädigung geht im Umfang von Fr. 3'300.– an den Kanton Zürich (Obergerichtskasse) über (Art. 122 Abs. 2 ZPO).

E. 14

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie an das Bezirksgericht Affoltern, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenützem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 15

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 44 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 27. November 2015 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. S. Notz versandt am: kt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.